

## Das Wichtigste auf einen Blick:

## Beantragte Verlängerung des Tagebaues Nochten: Wesentliche Kritikpunkte in der Stellungnahme der GRÜNEN LIGA

Der 1994 zugelassene Rahmenbetriebsplan den Braunkohlentagebaues Nochten ist befristet bis zum 31.12.2026. Die Lausitzer Energie Bergbau AG hat beim Sächsischen Oberbergamt eine Verlängerung der Zulassung beantragt. Die ausführliche Stellungnahme des Umweltnetzwerkes GRÜNE LIGA enthält folgende wesentliche Kritikpunkte:

Die Auskohlung des vorgesehenen Abbaugebietes ist **unvereinbar mit der Begrenzung des Klimawandels auf 1,5 Grad** Zunahme der weltweiten Durchschnittstemperatur. Den Lausitzer Kohlekraftwerken steht nur noch der Ausstoß von 205 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> ab Januar 2022 zu, wenn dieses Ziel erreichbar bleiben soll. Die Tagebaue der LEAG sind daher deutlich zu verkleinern. Die Verlängerung eines weiteren Rahmenbetriebsplanes ist nicht mehr begründbar.

Der zum **Schutz der Trinkwassergewinnung** festgelegte Immissionsrichtwert für den Sulfatkonzentration in der Spree wird durch das beantragte Vorhaben von 2027 bis (mindestens) 2038 überschritten, wie aus dem „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ hervorgeht. Das Vorhaben ist schon deshalb nicht genehmigungsfähig.

Ein Betriebsplan darf gem. §§ 52, 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG nur dann genehmigt werden, wenn die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung getroffen ist. Die Unterlagen räumen ein, dass bis weit nach dem Jahr 2150 die Wasserqualität des Tageausees behandelt und Grundwasser vor dem Eintritt in die Spree gereinigt werden muss. Für diese **Ewigkeitskosten** ist die Finanzierung durch den Tagebaubetreiber LEAG nicht sichergestellt.

Der Antrag räumt auf S. 93 und 94 ausdrücklich ein, dass gegenüber den Immissionsrichtwerten „teilweise höhere Geräuschimmissionen“ in den **benachbarten Dörfern** erwartet werden und die Staubimmissionen „eine spürbare Belästigung darstellen“ werden. Denn die Abbaukante soll unzumutbar nah an mehrere Dörfer heranrücken, teilweise auf unter 200 Meter. Diese Belastungen sind bei größerem Abstand des Tagebaues von der Wohnbebauung vermeidbar.

Der Kohleabbau verursacht **schwerwiegende Folgen für den Wasserhaushalt**. Diese werden auch dadurch beeinflusst, wie lange und wie viel Kohle noch abgebaut wird.

- Durch das Vorhaben muss mehr Grundwasserdefizit nach dem Abbau wieder aufgefüllt werden. Die Verdunstungsverluste eines riesigen Tageausees sind im sich weiter verschärfenden Klimawandels nicht mehr verantwortbar.
- Die Grundwasserabsenkung kann nach dem Stand der Technik stärker räumlich begrenzt werden. Wurde und wird das unterlassen, ist der Tagebau nicht zulassungsfähig.
- Damit das Eisen aus der Kippe des Tagebaues nicht ungehindert in die Spree sickert, muss der Bau einer Dichtwand geprüft werden. Sonst sind alle Erfolge im

Kampf gegen die Verockerung der Spree wieder in Gefahr. Der Antrag behauptet zwar, dass Maßnahmen ergriffen werden, stellt sie aber nicht überprüfbar dar.

- Für eine Übergangszeit kann nach der Kohleförderung der Weiterbetrieb eines Teils der Tagebaupumpen zur Stützung des Spreedurchflusses erforderlich werden. Die Kosten sind dem Verursacher des Grundwasserdefizits aufzuerlegen.

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien hat eine zweite **Fortschreibung des übergeordneten Braunkohlenplans** „Tagebau Nochten“ beschlossen. Das dazu laufende Verfahren ist ergebnisoffen zu führen und hat zu ermitteln und verbindlich festzulegen,

- wieviel Kohleförderung noch erforderlich ist,
- wo die nicht mehr benötigte Kohle im Boden bleiben soll, um die Schäden zu minimieren und
- welche Lage und Größe der Tagebaurestsee haben soll.

Dem darf die bergrechtliche Zulassung eines Rahmenbetriebsplans nicht vorgreifen.

Statt des bisher geplanten Tagebausees mit 354 Millionen Kubikmetern Volumen ist nun von 660 Mio m<sup>3</sup> die Rede. Bei solchen **wesentlichen Änderungen** kann nicht einfach die bisherige Zulassung verlängert werden. Dafür wäre ein neuer Rahmenbetriebsplan zu beantragen.

Die im Rahmen des Planverfahrens vom 20.03.2023 bis 19.04.2023 offengelegten **Unterlagen waren nicht vollständig**. Maßgebliche Gutachten, auf die im Antrag Bezug genommen wird, wurden nicht offengelegt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist damit fehlerhaft erfolgt und unter Vervollständigung der Unterlagen zu wiederholen.

Stand: 28.04.2023

Mehr Informationen: [www.kein-tagebau.de](http://www.kein-tagebau.de)